

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

65 (4.3.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 65.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [4. März]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

## 34te öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Schluß.)

(Die Minister v. Böckh und v. Dusch haben den Saal verlassen; die Regierungsbank ist leer; Ministerialrath v. Marschall hatte sich schon früher entfernt.)

Hecker: Der Abg. Soll hat mir die Ehre angethan, mich mit jenem carthagischen Feldherrn zu vergleichen, ja, ich werde stets nach meinem Eide als Abgeordneter des Volks nicht Hannibal ante portas, sondern in der Stadt seyn! —

Soll: Da haben Sie vollkommen Recht, Hr. Hecker!

Hecker: Die Ministerbank ist zwar wieder leer, allein ich sage, der Hr. Finanzminister hat erklärt, wir hätten das Recht, die Steuern zu verweigern, — ich acceptire diesen Grundsatz. Ich bewundere aber die Consequenz, daß wir nicht die einzelnen Sätze bewilligen dürften, denn ich sehe nicht ein, daß man im einzelnen Falle nicht thun könne, was man im Allgemeinen thun darf. Wenn der Abg. Weller richtig gesagt hat, man verweise uns auf den Weg der Anklage, welchen wir nicht betreten können, so sage ich, wir hätten von Seiten der Hrn. Minister mehrmals Ursache dazu gehabt, allein im Jahr 1820 hat man uns ein Gesetz gegeben, in welchem man uns ad calendas graecas verweist, indem dadurch das Verfahren durch künftige Gesetzgebung regulirt werden soll. Ich frage, wo sind alle die Anträge hingegangen, welche man auf Ergänzung des Gesetzes gestellt hat? Sie ruhen in den Archiven der Kammer. Wenn die Minister von ihren Eizen aus Anklagen provociren, so ist es auch ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß noch auf diesem Landtage ein Gesetz vorgelegt werde über die Verantwortlichkeit der Minister, damit wir in der Lage sind, ihrer Aufforderung in einer Weise zu entsprechen, wie es in einem konstitutionellen Staate geschehen muß.

Wohin sind wir aber jetzt gekommen? — Unser Mitwirkungsrecht in der Gesetzgebung wird auf dem Wege der Ordonnanzen beseitiget, unser Bewilligungsrecht ist heute constingirt worden, unser Petitionsrecht ist unter

polizeiliche Aufsicht gestellt, das Wahlrecht durch Wahlcirculare beschränkt, endlich die Verantwortlichkeit der Minister lediglich auf dem Papier und ein bloßer Schatten!

Sander. Nachdem der Redner bemerkt, daß er sich darauf beschränkt haben würde, in Uebereinstimmung mit seiner an früheren Landtagen geäußerten Ansicht, dem Commissionsantrag einfach beizustimmen, wenn nicht die Erklärung des Herrn Finanzministers, welcher die gereizte Stimmung, die sich in der Diskussion geoffenbart habe, und welche er um so mehr beklage, als sie die Ursache zur Entfernung desselben gewesen, zuschreiben müsse, ihn veranlaßte, in dieser höchst wichtigen Frage das Wort zu ergreifen — fährt er fort: Man sollte doch wohl von Seiten der Minister bedenken, daß zwar in einem konstitutionellen Staate eine Uebereinstimmung zwischen Kammern und Regierung in allen speciellen und allgemeinen Fragen nie vorkommen wird, allein daß eine Erläuterung über die beiderseitigen Rechte mit schuldiger Achtung für die Rechte der Kammer gegeben werden sollte. Wenn Ausdrücke gebraucht werden, wie wir sie vom Ministertische aus gehört haben, wenn man sagte: „die Gelder sind ausgegeben und bleiben ausgegeben,“ so darf man mit Sicherheit von der badischen Kammer erwarten, daß man in demselben Tone eine Erwiderung erhält, und ich glaube, man hat dann keinen Grund, sich darüber zu beschweren. So wie ich die Frage über die Ausgabe für das fragliche Thor betrachte, welche sich zurückbezieht auf die Rechte der Kammer, so scheint mir kein anderer Antrag gestellt werden zu können, als wie ihn die Majorität der Commission gestellt hat. Die Kammer hat zweimal erklärt, sie verwillige für das Mühlburger Thor Nichts. Wenn nun der Hr. Finanzminister sagt, die Kammer hat das Recht, die Steuern zu verweigern oder zu verwilligen, so bin ich gesonnen, das Anerbieten anzunehmen, nicht als ob ein Zweifel über dieses Recht der Kammer selbst wäre, sondern weil es mir zweifelhaft ist, ob dieses Recht geradezu auch von der andern Seite zugegeben wird. Es ist dieses Recht ohne Beschränkung von dem Hrn. Finanzminister anerkannt wor-

den und wir werden vielleicht in der Lage seyn, von diesem Auerkenntniß bei der Endabstimmung über das Budget Gebrauch zu machen. Der Herr Finanzminister äußert dabei weiter, es werde bei diesem Verwilligungsrecht des Budgets aber nichts weiter als ein Motiv vorgelegt, um über die Frage zu entscheiden, ob man überhaupt Steuern bewillige und welche. Allein mit dem Ausdruck Motiv scheint mir eine klare Ansicht von der Vorlage des Budgets nicht gewonnen werden zu können, aus dem bloßen Motiv, aus einer bewegenden Ursache für die Regierung, das Budget so vorzulegen, möchte allerdings für die Kammer kein Recht entspringen, an diesem Motiv festzuhalten. Die Regierung hat aber das Budget nicht als Motiv vorzulegen, sondern sie ist zur Vorlage desselben verbunden durch die Bestimmungen der Verfassung, damit die Kammer erlauben kann, wofür und wie viel sie bewilligen will. In dieser Beziehung ist das Staatsbudget nicht ein Motiv für die Regierung, sondern die Begründung des Steuerverwilligungsrechts der Kammer und wenn diese auch in Uebereinstimmung mit der Regierung das Budget angenommen, wenn sie sich über die darin aufgestellten Positionen vereinbart hat, so ist alsdann ein Gesetz zu Stande gekommen, ein Gesetz, welches als Finanzgesetz bezeichnet, von der Regierung einzuhalten ist. Bei andern Gesetzen hat die Regierung nichts weiter zu thun, als sie zu publiziren. Bei den Finanzgesetzen, bei dem Budget, hat aber die Regierung noch die Pflicht, über den Vollzug des Gesetzes dem jeweiligen Landtage eine abermalige Vorlage zu machen, mit einem Ausweis darüber, wie sie diese Gelder verwendet hat. Daraus folgt klar, daß die Kammer das Recht hat, bei Prüfung der Nachweisungen sich umzusehen, ob die Gelder wirklich dazu verwendet worden sind, wozu sie verlangt und bewilligt wurden. Wenn die Regierung nicht einsähe, daß wir ein Recht haben, zu untersuchen, so würde sie uns die Vorlage nicht machen. Die Regierung hat aber dadurch, daß sie die von der Kammer zweimal verweiger-ten Gelder doch ausgegeben hat, einen Schritt gethan, der gegen das Aufлагengesetz läuft, denn darüber kann doch wohl kein Streit seyn, daß wir die Steuern nicht allein zu verwilligen haben, sondern daß uns das Recht zusteht, zu untersuchen, ob diese Summen wirklich ausgegeben worden sind. Würde die Regierung uns nur das Steuerbewilligungsrecht lassen, in der Beziehung, daß wir zu sagen hätten, so und so viel Steuern sind einzunehmen, so würde unser Recht nur so weit gehen, zu sagen, wir geben, was Ihr verlangt. Wir geben aber nicht, was man verlangt, wir geben nur, was wir verwilligt haben.

Bei der Frage darüber, ob wir ein Recht zur Be-

schwerde haben, verkenne ich nicht, daß in dem gegenwärtigen Zustande unserer Gesetzgebung jenes Recht ein ziemlich leeres ist, denn ein wirkliches Resultat, die Bestrafung eines Ministers für einen begangenen Schritt gegen die Verfassung, werden wir nicht erhalten können. Allein trotz dem kann ich nicht annehmen, daß dieses Recht ein so unbedeutendes sei. Mir scheint, es wäre ein großes moralisches Gewicht, wenn die Kammer eine Beschwerde gegen einen Minister erhöhe. Ich glaube, es kann der Regierung oder dem betreffenden Minister nicht gleichgültig sein, eine Beschwerde — selbst wenn die andere Kammer sich nicht anschließt — gegen ihn erhoben zu wissen. Er hätte dadurch jedenfalls einen scharfen Tadel von der Kammer erhalten. Wenn ich darum nicht bezweifle, daß wir wohl in der Lage wären, eine Beschwerde mit einer tiefen moralischen Wirkung zu beschließen, so glaube ich doch nicht, daß wir in der Lage sind, zu diesem Mittel alsbald zu schreiten. Wir erblickten zum ersten Mal Gelder als ausgegeben in den Nachweisungen, deren Ausgabe wir ausdrücklich früher verweigert haben. Wir finden, daß die Regierung von der Ansicht ausgieng, sie habe eine Verpflichtung auf sich, die Ausgabe zu machen. Zwei Mal hat die Kammer die Ausgabe nicht verwilligt. Heute zum ersten Male soll Sie einen Ausspruch fällen, ob die Gelder mit Recht ausgegeben worden sind. Um zur Anklage oder Beschwerde zu schreiten, dazu scheint mir die Sache nicht klar genug, denn es läßt sich nicht verkennen, daß über die Verpflichtung des Staats allerdings verschiedene Ansichten und Zweifel bestehen können.

Ich sehe aber in dem frühern Beschluß der Kammer, daß sie die fraglichen Gelder nicht verwilligt hat und in dem abermaligen Beharren derselben auf ihrem frühern Beschluß eine dringende Aufforderung an die Regierung, diese Frage nochmals einer Erörterung zu unterziehen, ob sie den Streit zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Staate nicht vor den kompetenten Richter zur Entscheidung bringen soll. Die Regierung wird demnach den Gegenstand nochmals in Erwägung ziehen und eine triftigere Rechtfertigung geben, als bisher. Wird bis zum nächsten Landtag nichts in dieser Beziehung vorgenommen, dann wird die Kammer wohl thun, eine Beschwerde zu erheben. Für jetzt glaube ich, daß die Kammer in der Lage ist, dem Beschluß der Majorität der Commission zuzustimmen, und indem ich zuerst erkläre, daß ich den Ansichten, welche von der Regierungsbank ausgegangen sind, als habe die Kammer durchaus kein anderes Recht, als das Recht der Beschwerdeführung in solchen Fällen, den entschiedensten Widerspruch entgegensetze, bemerke ich schließlich, wenn die Regierung auf solchen Ausgabeposten beharrt,

so kann die Kammer Grund finden, das ganze Budget zu verweigern, um zu zeigen, daß sie ihr verfassungsmäßiges Recht zu wahren weiß, durch das alleinige Mittel der Verweigerung des Budgets. Es wird sich dann zeigen, ob Jemand in Deutschland ist, der uns dieses Recht mit Fug und Recht nehmen kann.

Knapp hat auf früheren Landtagen für die Bewilligung der Ausgabe gestimmt und ist noch derselben Ansicht, muß jedoch der von der Regierungsbank aufgestellten Theorie entschieden entgegneten und schließt aus dem Stillschweigen von dorthier das Zugeständniß dessen, was man kürzlich in gewissen ausgetheilten Brochüren gelesen habe. Etwas Derartiges könne bei jedem ächten Vaterlandsfreunde einestheils nur schmerzliches Bedauern erregen, andernteils müsse es aber zur Vorsicht mahnen, deshalb wünsche er von ganzem Herzen die Herstellung von Zutrauen und Einigkeit zwischen Kammer und Regierung, welche indessen durch das Benehmen der Herren Minister nicht herbeigeführt werden könne. Er bedauert auch außerdem noch speciell die Entfernung des Herrn Ministers des Auswärtigen, welchem er über einen andern Punkt seinen Dank auszusprechen im Sinne gehabt habe.

Welcker. Ich muß glauben, daß in diesem Saale ein großes Mißverständnis herrscht, und zwar daß dieses von Seiten der Herren mir gegenüber statt findet. Sie müssen die Worte des Herrn Finanzministers nicht so verstanden haben, wie wir; denn es ist in der That nicht anzunehmen, daß auf diesen Bänken Jemand sitzt, welcher der Kammer eines der wichtigsten Rechte, die Spezialität des Budgets, absprechen wollte, und so viel ich mich erinnere, hat auch von den Jahren 1819 bis 1844 noch kein Mitglied dies gethan. Unser Boden ist unsere Verfassung, das ist die Grundlage, der Grundvertrag, der zwischen unserm Land und dem Fürsten abgeschlossen ist. Dort finden wir, daß das Recht der Beschwerde das einzige Recht ist, worauf wir fußen, weder öffentliche noch geheime Gewalt kann uns daran irre machen, und nach ihm können wir die Forderung der Regierung bewilligen und darauf halten, daß die Bewilligungen eingehalten werden. Im §. 55 der Verfassungsurkunde ist es ausdrücklich bestimmt, daß mit dem Aufschlagengesetz der Kammer zugleich das Budget, das heißt die Angabe der einzelnen Ausgabeposten, vorgelegt werden soll, und in Gemäßheit dieser Bestimmung wird jedes Finanzgesetz abgefaßt, wie sogar das aus einer der schlechtesten Perioden, aus dem Jahr 1825. So hat man auch in Verfassungen, welche vor der unsrigen bestanden, in England und Frankreich, die Sache verstanden, und erst in einer sehr traurigen unglückseligen Periode hat man be-

kanntlich in Frankreich angefangen, die Spezialität des Budgets zu verweigern. Obgleich seit sieben Jahren die französische Kammer sich angewöhnt hatte, alles zu votiren, obwohl sie auch zum großen Theil unter dem Einfluß des Ministeriums gewählt wurde, kam sie damals auf eine sehr bedenkliche Weise mit demselben in Conflict, und es wurde ein Minister damals bekanntlich verurtheilt, ein Haus, das gegen diese spezielle Bewilligung gebaut worden, auf seine Kosten zu übernehmen. Dieses machte damals in Frankreich eine bedeutende Sensation — es ging voran der Julirevolution. Ich hoffe, daß das spezielle Bewilligungsrecht der Kammer von dieser Seite auch nicht bestritten wird, ich hoffe auch, daß der Herr Finanzminister es nicht eigentlich bestritten will, inzwischen hat er es mit seinen Worten gethan.

Trefurt und Regener. Er hat es nicht bestritten!

Welcker fährt fort: Es ist sehr zu beklagen, daß bei einem Zusammenstoß mit den Regierungscorrespondenten, diese Herren den Saal verlassen, dieß kann ich in einer Volkskammer nicht billigen. — Man hat uns der Uebertreibung beschuldigt, hat uns den Vorwurf gemacht, wir ereiferten uns ohne Grund über Sätze, die wirklich sehr fatal gelautet haben. Man hat uns zuerst gesagt, wir hätten im Allgemeinen zu verweigern oder zu verwilligen, das Spezielle könne die Regierung machen wie sie wolle, es existire für sie nur eine moralische Verbindlichkeit. Nun gab ein besserer Genius, wie es mir schien, dem Hrn. Finanzminister eine andere Wendung in den Mund. Er sagte: Wir vereinbaren die einzelnen Punkte mit der Kammer und halten uns moralisch verpflichtet, dieser Vereinbarung treu zu bleiben. Damit bin ich nicht zufrieden; ich halte mich nicht an die Moralität der Minister, sondern an das Recht; der Minister ist nicht bloß moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet und kann rechtlich angeklagt und verantwortlich gemacht werden. Auch das will ich zugeben, daß in begründeten Fällen, durch plötzliche Erscheinungen, welche im Laufe der Budgetperiode eintreten können, die Regierung in die Lage kommen kann, Abweichungen von dieser Vereinbarung zu machen. Sie kann sogar noch Anderes thun, als was in unserer Verfassung aufgestellt ist. Sie kann sogar zum Besten des Landes das Gesetz verletzen, aber dieß sind Ausnahmen und nur als solche lassen wir sie gelten; und wenn wir anerkennen, daß die Minister ihre Pflicht treu erfüllt haben, daß sie es ehrlich gemeint, daß sie so gehandelt, wie sie glaubten, daß eine gute Kammer zustimmen könne, so hat sie zwar das formelle Recht verletzt, allein dieß wird durch das materielle Gute wieder ausgeglichen; wir gehen darüber hinweg, weil wir finden,

daß es gut gemeint war. — Das andere ist nicht bloß das moralische, sondern das juristische Recht der Kammer, daß das spezielle Bewilligungsrecht aufrecht erhalten werde, und ich bitte die Herren auf der Regierungsseite, wenn irgend Jemand eine entgegengesetzte Meinung hat, diese auszusprechen, denn ich glaube nicht, daß ein Mitglied in unsrer Kammer die Schuld wird auf sich laden wollen, dieß heiligste Recht unsrer Verfassung preisgegeben zu haben.

v. S y s t e i n. Ich ergreife ungern, sehr ungern das Wort in der Mühlburger Thorbaufache, die schon so oft in der Kammer vorgekommen ist, und stets unangenehme Erörterungen herbeigeführt hat, wie auch die heutige Sitzung leider wieder bewiesen. Aber die Erklärung der Herrn Minister und der Antrag eines Karlsruher Deputirten zwingen mich zur Rede. Was die Erklärung der Herrn Minister betrifft, so kann ich mich, da sie heute abermals den Saal verlassen, um so kürzer fassen, als mehrere Sprecher vor mir den bedauerlichen Behauptungen der Minister bereits einen entschiedenen Widerspruch, dem ich mich vollkommen anschließe, entgegengesetzt, und diesen Widerspruch auch gehörig begründet haben. Uebrigens bedauere ich sehr, daß es die Hrn. Minister zweckmäßig erachtet haben, den Saal zu verlassen. Wäre ich Minister, ich würde es für Pflicht halten, auf dem Platze, wohin mich meine Stellung ruft, zu bleiben; ich würde dort die Rechte der Regierung, wenn ich sie mit Grund geltend gemacht hatte, gegen jeden Angriff vertheidigen, und würde mich, wenn je unparlamentarische Aeußerungen vorkämen, an den Präsidenten der Kammer (der Redner deutet auf denselben hin) wenden, damit er, Kraft seiner Gewalt, die Ordnung handhabe. Das Verlassen des Saals von Seiten der Hrn. Minister, wie es geschehen, erscheint mir aber als eine Nichtachtung der Kammer.

Der Redner wendet sich nun zur Sache selbst und macht vorderst die Kammer aufmerksam, daß der Bericht sonderbarerweise den Antrag der Minorität von 5 Stimmen an die Spitze gestellt habe, jenen der Majorität, aus 9 Stimmen hervorgegangen, aber folgen lasse — daran sei die Kürze der Zeit Schuld gewesen, die dem Berichterstatter nicht mehr erlaubt habe, den Bericht ganz umzuändern, aber vergessen habe der Berichterstatter auch die Fassung des Nachtrags zu ändern, denn dort rede nur die Minorität Namens der Budgetcommission in Sätzen, welche diese nie billigen werde; dies sei nöthig gewesen zu bemerken. — Der Redner fährt dann fort: Es dürfte übrigens nicht nöthig sein, die von mir auf dem Landtage von 1842 ausführlich angeführten Gründe gegen die Pflicht des

Staates, die Kosten des Mühlburger Thorbaues zu tragen, nochmals zu wiederholen. Weder ein Vertrag noch irgend ein Rechtsgrund liegt vor, und die militärischen Gründe, von denen der Abg. Knittel gesprochen, finden bei dem Mühlburger Thore gar keine Anwendung, weil das ganze Thor nur aus einem eisernen Gitter und einigen Steinen, in welchen das Thorgitter läuft, besteht, die Wächthäuser aber neben anstehen. Nur eines muß ich noch bemerken, daß das mehrerwähnte Staatsministerialrescript dem Staate keine Verbindlichkeit zum Thorbau aufliegen konnte, denn es verfügt über Gelder und Verbindlichkeiten, welche nur die Kammern zu bewilligen haben, weshalb auch schon im Jahr 1842, ungeachtet dieses Rescripts, die Bewilligung der Mittel verweigert wurde, mithin für die Regierung gar kein Budgetsatz bestand. Es wäre übrigens auch bedauerlich, wenn durch solche Staatsministerialrescripte die Ausgaben des Staats bestimmt und das Bewilligungsrecht der Kammern dadurch eingeengt werden könnte. Ich vernahm die Behauptung, daß die Regierung in dem besten Glauben die Gelder zur Auszahlung angewiesen habe, obschon kein Budgetsatz bestand. Allein dem muß ich widersprechen. Der Bau des Thores, oder vielmehr die Verfertigung des eisernen Gitters, war vor der Hand nicht so dringend, um nicht, wie der Abg. Basser mann schon ausgeführt, bis zu der sechs oder acht Wochen später erfolgenden Berufung der Kammer zu warten. Die Kammer hat aber bald darauf die Bewilligung der Mittel, wegen der schon damals gegen den Bau erhobenen Widersprüche ausgesetzt, bis zur näheren altemnäßigen Aufklärung; von dort an mußte die Regierung alles einstellen, durfte also nicht fortarbeiten lassen, weil es sich dann höchstens um eine Entschädigung der Accordanten gehandelt hätte. Sie that aber gerade das Gegentheil, und als die Kammer erschien, stand das Thor vollendet da!! So trägt also die Regierung die Schuld an der Verweigerung, die Rechtfertigung einer Ausgabe anzuerkennen, die nicht auf einem Budgetsatz beruht. Es handelt sich aber, meine Herrn, heute, wie sich die Sache gestaltet hat, gar nicht mehr um Bewilligung oder Verweigerung, sondern um die Frage, ob die Kammer ihrem frühern Beschlusse consequent und treu bleiben, ob sie ihre Rechte bewahren oder sie selbst wegwurfen wolle. Ich bleibe dem Antrag der Majorität treu."

Vogelmann bestreitet, daß die rechte Seite sich in einem Mißverständnisse über die Erklärung des Hrn. Finanzministers befinde, dieß sei im Gegentheil von der andern Seite zu behaupten, und bedauert, daß dieses Mißverständniß die Veranlassung gewesen, daß derselbe den

Saal habe verlassen müssen. Der Hr. Minister habe in späterer Rede seine Theorie so deutlich und genügend entwickelt, daß daraus wohl keine Befürchtungen für die Zukunft hergeleitet werden könnten, er habe erklärt: „Die Regierung legt das Budget und das Auslagengesetz der Kammer zur Berathung und Zustimmung vor; die Kammer prüft das Budget; Regierung und Kammer vereinigen sich über die einzelnen Positionen; sobald diese Vereinbarung erfolgt ist, hält sich die Regierung für moralisch verpflichtet, daran zu halten, insoweit nicht Fälle vorkommen, wo eine größere Verpflichtung besteht, davon Umgang zu nehmen und dieß muß sie später in ihren Nachweisungen rechtfertigen.“

Hieraus gehe doch keineswegs hervor, daß man die Specialität der Bewilligung widerspreche. Seit er Mitglied der Kammer sei, habe man die von dem Herrn Finanzminister ausgesprochene Theorie festgehalten (v. Jöstlein, dann brauchte man kein Budget vorzutragen) und es sei keinem Menschen eingefallen, wie heute zu erklären, die Kammer dürfe keine Ausgabe verwilligen, welche nicht in dem Budget vorgesehen; die einzige Frage sei, ob sie sich rechtfertigen lasse. Daß der Herr Minister den Saal verlassen habe, könne man nicht als eine Mißachtung der Kammer auslegen, unter solchen Umständen würden es Andere auch gethan haben, denn seine Entfernung sei die Folge des persönlichen Eindrucks auf ihn gewesen. Schließlich erklärt er sich für die Ansicht der Minorität.

Gottschalk: In der Erklärung des Herrn Staatsministers v. Dusch liegt auch die Erklärung der ersten Worte des Herrn Finanzministers, welche jedem ächten Vaterlandsfreunde die Haare empor treiben müssen. Er hatte gesagt: „Es ist bezahlt — bleibt bezahlt — macht was Ihr wollt — Ihr habt nicht auf einzelne Sachen zu sehen — Ihr habt nur im Allgemeinen zu bewilligen!“ — Darauf muß ich mit Betrübniß sagen, daß ich daraus Alles für unsere Rechte fürchte, denn ich nehme immer das erste Wort als den Gedanken des Herzens. Wenn man uns vorwerfen will, daß wir uns von unseren Empfindungen hätten hinreißen lassen, so muß ich sagen, daß mehr als eine nordische Eisnatur dazu gehört, dabei kalt zu bleiben. Mein Freund Bassermann hat meine Empfindungen in dieser Beziehung bereits Worte gegeben, deßhalb will ich nicht mehr weiter auf die Sache eingehen. Ich hätte mich vielleicht bestimmt fühlen können für die nachträgliche Bewilligung mich auszusprechen, allein die Worte des Herrn Finanzministers haben mich über allen Zweifel erhoben, und da es sich jetzt nicht so

wohl um das Thor als um eine Verfassungsfrage handelt, so trage ich auf namentliche Abstimmung an.

(Vielfache Unterstützung.)

Bader hat früher für die Bewilligung gestimmt, weil es ihm zweifelhaft schien, ob nicht privatrechtliche Gründe dem Staat den Bau auslegten, und ist aus vielen Gründen noch der Ansicht, theilt aber in Rücksicht auf die Specialität des Budgets ganz die Ansicht des Abg. Welker. Die erste Erklärung des Hrn. Finanzministers habe allerdings Zweifel erregen können, allein er freue sich, daß eine Erläuterung erfolgt sei, welche den Zweifel beseitigt habe. Die Frage drehe sich nun darum, ob der Thorbau unverschieblich geboten gewesen. Die Regierung behaupte es, namentlich, daß die Polizeibehörde aus polizeilicher Rücksicht ihn verlangt und angeordnet habe, auch bestätigen die Abgeordneten der Stadt Karlsruhe die Dringlichkeit. Ihm gilt mindestens als entschuldbarer Grund für die betreffenden Behörden, welche sich an das Staatsministerialrescript gehalten haben, die früher von der Kammer bei Gelegenheit des Karlsruherbaues ausgesprochene factische Billigung desselben.

Um der unglückseligen Geschichte ein Mal ein Ende zu machen, erklärt er sich für die Genehmigung, mit dem von dem Abg. Jungmanns vorgeschlagenen Zusatz.

Richter begehrt noch das Wort; allein die Kammer beschließt den Schluß der Diskussion, vorbehaltlich des Wortes für den Berichterstatter.

Schaaff, als Berichterstatter, bedauert mit Andern, daß die Minister den Saal verlassen haben, findet aber wichtige und natürliche Gründe dazu in dem Vorangegangenen. Die Kammer könne mit der Auslegung der Verfassung, welche heute von der Ministerbank ausgegangen, durchaus zufrieden sein, denn es seien nur solche Grundsätze ausgesprochen worden, wie er sie seit 1831 ohne Widerspruch habe äußern hören; er stimme auch diesen Grundsätzen vollkommen bei, ja sogar mit dem überein, was der Abg. Welker gesagt habe.

Die Majorität der Budgetcommission erkläre, keine Beschwerde führen zu wollen, und zwar aus dem Grunde, weil kein Gesetz bestehe, wonach mit Erfolg eine Beschwerde gegen einen Minister erhoben werden könne. — Hierauf fährt er fort: Meine Herrn, erheben Sie eine Beschwerde gegen einen Minister in einem speziellen Fall — im gegenwärtigen wird es ohnehin nicht geschehen — tritt die andere Kammer der Beschwerde bei und es gelangt dießfalls eine Adresse zu den Stufen des Throns, so wird er nicht mehr Minister bleiben. Es bedarf hiezu keines Staatsgerichtshofs, der ihn richtet. Der moralische Ein-

druck, welchen die öffentliche Anklage macht, muß wirken. Dieser moralische Eindruck muß nothwendigerweise vorhanden sein, wenn auch nur Eine der beiden Kammern eine Beschwerde erhebt. Dieß ist allein der verfassungsmäßige Weg. Aber das Mittel, die Gelder nicht zu verwilligen, hat keinen Erfolg; sie kommen nicht wieder in die Staatskasse, denn gegen Niemand ist ein Klagsfundament vorhanden. Was der Abg. Sander verlangt, die Regierung solle den Versuch machen was zu geschehen habe, damit die Gelder wieder in die Staatskasse zurückfließen, dieß ist durch die Einholung des rechtlichen Gut-

achtens der Juristen im Finanzministerium geschehen. — Der Präsident läßt hierauf abstimmen: 1. über Knittels Antrag auf unbedingte Genehmigung der Ausgabe — welcher (4 Stimmen, Knittel, Goll, Trefurt, Rothermel gegen alle übrigen) verworfen wird. 2) über Junghanns' Antrag auf Genehmigung mit dem Beifügen, der Stadt für die Zukunft die Unterhaltung ihrer Thore anheimzugeben. Dieser wird vermittelst namentlichen Auftrufs (27 dafür und 28 dagegen) verworfen, also der Antrag der Majorität der Commission angenommen (s. oben S. 288). — Schluß der Sitzung.